

RS Vwgh 1998/3/9 98/10/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

70/05 Schulpflicht

Norm

SchPflG 1985 §24 Abs1;

SchPflG 1985 §24 Abs4;

SchPflG 1985 §9 Abs1;

VStG §21;

Rechtssatz

Folge einer Verwaltungsübertretung gem § 24 Abs 4 iVm § 24 Abs 1 erster Satz SchPflG ist das Fernbleiben der Schüler von der Schule; von geringfügigem Verschulden iSd § 21 VStG kann bei einem Fernbleiben in einem (zusammenhängenden) Zeitraum von 12 Tagen nicht gesprochen werden. Auf die Schulleistungen der betreffenden Schüler und auf Unterrichtsinhalte im Deliktszeitraum stellt das Gesetz nicht ab.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100012.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at